

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 8. Januar 2008

Nr. 1

Inhalt

1. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2007
2. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Betriebswirtschaftlichen Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2007
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Business Administration, Taxation and Auditing und Information Systems an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2007
4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2007
5. Praxisprojektordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an der Hochschule Niederrhein vom 20. Dezember 2007

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase
an der Hochschule Niederrhein

Vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Hochschule Niederrhein vom 22. November 1995 (GABl. NW. II S. 75), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2007 (Amtl. Bek. HN 5/2007), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.
- b) In Absatz 4 (neu) Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 (neu) Satz 2 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

2. In der **Anlage**, Teil 2 werden am Ende des Katalogs die Spiegelstriche „- Kommunale Wirtschaftsförderung“ und „- Capital Markets Qualifikationen“ eingefügt.

Artikel II

Die Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliches externes Studium mit Präsenzphase an der Hochschule Niederrhein vom 28. November 1995 (Amtl. Bek. HN 7/1995)), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Dezember 2002 (Amtl. Bek. HN 1/2003), wird wie folgt geändert:

In der **Anlage** werden am Ende des Katalogs der Schwerpunktfächer (nach „- Finanzdienstleistungen“) die Spiegelstriche „- Kommunale Wirtschaftsförderung“ und „- Capital Markets Qualifikationen“ eingefügt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. Oktober 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2007.

Mönchengladbach, den 20. Dezember 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Betriebswirtschaftlichen Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Betriebswirtschaftlichen Zusatzstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 3. Juli 2007 (GABl. NW. II 1998 S. 484), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2003 (Amtl. Bek. HN 10/2003), wird wie folgt geändert:

Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass eine Fachprüfung innerhalb des in Absatz 3 festgelegten zeitlichen Umfangs in Teilprüfungen, die zu unterschiedlichen Terminen stattfinden, zerlegt wird. Die Note der Fachprüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Macht der Prüfungsausschuss von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, hat er festzulegen, auf welche Lehrveranstaltungen sich die einzelnen Teilprüfungen beziehen und mit welchem Gewichtungsfaktor sie bei der Ermittlung der Gesamtnote versehen werden. Nicht bestandene Teilprüfungen können gesondert wiederholt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 22. November 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2007.

Mönchengladbach, den 20. Dezember 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Business Administration, Taxation and Auditing und Information Systems
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Business Administration, Taxation and Auditing und Information Systems an der Hochschule Niederrhein vom 11. Juli 2006 (Amtl. Bek. HN 20/2006), geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2007 (Amtl. Bek. HN 5/2007), wird wie folgt geändert:

In **Anlage I** wird der Fächerkatalog des Wahlpflichtmoduls „Mensch und Gesellschaft“ (BBA 303) um das Fach „Wirtschaftspolitik“ erweitert. Die zugehörigen Spalten „SL“ und „Ü“ erhalten beide den Eintrag „2“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 22. November 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2007.

Mönchengladbach, den 20. Dezember 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die **Anlage** der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an der Hochschule Niederrhein vom 20. August 2007 (Amtl. Bek. HN 16/2007) wird wie folgt geändert:

- a) Der Name des Moduls BBS 101 „Betriebswirtschaftslehre“ wird geändert in „Betriebswirtschaftslehre Grundlagen“.
- b) Die Modulkataloge BBS 602 und BBS 603 werden jeweils um folgendes Modul erweitert:
„10 Schwerpunkt: Capital Markets Qualifikationen I“ (Markierung in Spalte S)
- c) Die Modulkataloge BBS 702 und BBS 703 werden jeweils um folgendes Modul erweitert:
„10 Schwerpunkt: Capital Markets Qualifikationen II“ (Markierung in Spalte S)

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. Oktober 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2007.

Mönchengladbach, den 20. Dezember 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke

**Praxisprojektordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 20. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Gemäß § 21 Abs. 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbegleitendes betriebswirtschaftliches Studium an der Hochschule Niederrhein enthält diese Ordnung, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist, nähere Regelungen zur Zielsetzung, Aufgabenstellung und Durchführung des in dem genannten Studiengang verpflichtend abzuleistenden Praxisprojektes.

§ 2

Sinn des Praxisprojektes

Entsprechend den Ausführungen in § 21 der Prüfungsordnung soll das Praxisprojekt dazu dienen, die im Verlauf des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen. Die Studierenden lernen, ihr Wissen und Verstehen auf eine praktische Fragestellung anzuwenden. Sie lernen weiterhin, einen Projektplan zu erstellen und bis zur Erstellung eines entsprechenden Ergebnisses systematisch zu bearbeiten.

§ 3

Fixierung des Projektauftrags

(1) Das Praxisprojekt wird in der Regel in Kooperation mit einem Unternehmen oder einer Institution durchgeführt, welche den Studierenden mit der Erarbeitung von Lösungsansätzen für eine konkrete Problemstellung beauftragt.

(2) Der jeweilige Projektauftrag muss entweder durch das Unternehmen oder den Studierenden schriftlich fixiert, von beiden Partnern unterschrieben und dem betreuenden Professor vorgelegt werden. Dabei muss die jeweilige Problem- bzw. Aufgabenstellung, der zugehörige Einsatzbereich, das angestrebte Projektziel sowie ein konkreter Abschlusszeitpunkt und ein fachlich geeigneter Projektbetreuer aus dem Unternehmen genannt werden. Nachdem der Professor sein Einverständnis mit der Themenstellung gegeben hat, erfolgt die Anmeldung zum Praxisprojekt beim Prüfungsausschuss.

§ 4 Durchführung des Praxisprojektes

(1) In Abstimmung mit dem betreuenden Professor erstellt der Studierende einen Projektplan mit Meilensteinen und zu erwartenden Zwischenergebnissen. Die Studierenden sollen die notwendigen Arbeitsschritte in starkem Maße eigenständig durchführen. Das gesamte Projekt (insbesondere das erzielte Ergebnis) ist in einem Projektbericht zu dokumentieren. Dem betreuenden Professor obliegt die Rolle des Beraters und Controllers.

(2) Sofern der Projektauftrag von einer Gruppe von Studierenden durchgeführt wird, muss aus dem Projektplan erkennbar werden, welcher Studierende für welchen Teil des Projektes verantwortlich ist. Dies ist auch im abschließenden Projektbericht zu dokumentieren und bei der Notenvergabe durch den betreuenden Professor zu berücksichtigen.

§ 5 Begleitendes Praxisprojektseminar

(1) Parallel zum Projektverlauf organisiert der betreuende Professor im laufenden Semester ein so genanntes Praxisprojektseminar, in welchem die Studierenden sich gegenseitig über ihre Projekte und Vorgehensweisen informieren und miteinander diskutieren. Der durch den Professor moderierte Austausch soll einerseits bewirken, dass die Studierenden Einblick in mehrere, unterschiedliche Praxisprojekte erhalten, andererseits sollen Anregungen für die eigene Projektbearbeitung gewonnen werden.

(2) In der Regel soll das Praxisprojektseminar an zwei Terminen durchgeführt werden: Auf einem ersten Termin zu Beginn des Semesters präsentieren die Studierenden ihre Aufgabenstellung sowie ihre Vorgehensweise. Auf einem zweiten Termin zum Ende des Semesters werden die erzielten Ergebnisse vorgestellt. Sofern ein Professor weniger als drei Studierende in einem Praxisprojekt betreut, kann er sich an das Seminar eines Kollegen anschließen bzw. mit anderen Kollegen gemeinsam ein entsprechendes Seminar anbieten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein vom 11. Oktober 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 18. Dezember 2007.

Mönchengladbach, den 20. Dezember 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. oec. Martin Wenke